

BZG	ZSV	Erläuterungen
<p><b>Artikel 50</b> Schutzanlagen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Kommandoposten;</li> <li>b. Bereitstellungsanlagen;</li> <li>c. geschützte Sanitätsstellen;</li> <li>d. geschützte Spitäler.</li> </ul>	<p><b>Artikel 30</b> Das Bundesamt umschreibt in Technischen Weisungen <b>Art, Grösse, Anzahl</b> und <b>Verwendung (Belegung durch Partnerorganisationen)</b> der Schutzanlagen.</p>	<p>Vergl.: Weisungen des BABS zur Planung der Verwendung der Schutzanlagen des Zivilschutzes durch den Bevölkerungsschutz vom 20. Mai 2003</p>
	<p><b>Artikel 34 Absätze 1 und 2</b> <sup>1</sup> Das Bundesamt kontrolliert die neuen und erneuerten Schutzanlagen. <sup>2</sup> Es kann diese Kontrolle <b>ganz oder teilweise den Kantonen übertragen.</b></p>	<p>Ein Übertrag erfolgt mittels Vereinbarung.</p>
<p><b>Artikel 52 Absatz 1</b> <sup>1</sup> Die Kantone legen <b>nach Vorgaben des Bundes</b> den Bedarf an Schutzanlagen fest.</p>		<p>Vergl.: Weisungen des BABS zur Planung der Verwendung der Schutzanlagen des Zivilschutzes durch den Bevölkerungsschutz vom 20. Mai 2003</p>
<p><b>Artikel 54</b> Die Werkeigentümer von Stauanlagen sorgen nach Vorgaben des Bundes für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der <b>zum Wasseralarmsystem gehörenden baulichen Einrichtungen.</b></p>		<p>Unter den baulichen Einrichtungen sind folgende Bauten zu verstehen: Wasseralarmzentralen, Beobachtungsposten, Notbeobachtungsposten und Unterkünfte. Vergl.: Alarmierungsverordnung (AV) vom 5. Dezember 2003</p>

BZG	ZSV	Erläuterungen
<p><b>Artikel 56</b> Der Bundesrat bestimmt <b>die Mindestanforderungen</b> an die Schutzbauten.</p>	<p><b>Artikel 37 Absatz 1</b> <sup>1</sup> Neue Schutzbauten müssen einen <b>Basis-Schutz</b> gegen die Wirkungen moderner Waffen gewährleisten, insbesondere gegen:</p> <p>a. alle Wirkungen nuklearer Waffen in einem Abstand vom Explosionszentrum, in dem der Luftstoss auf ungefähr 100 Kilopascal (kPa) abgenommen hat;</p> <p>b. Nahtreffer konventioneller Waffen;</p> <p>c. das Eindringen von chemischen und biologischen Kampfstoffen.</p> <p><b>Artikel 37 Absatz 2</b> <sup>2</sup> Bei der Erneuerung von Schutzbauten können die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a herabgesetzt werden.</p>	<p>Vergl.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Technische Weisungen für die Schutzanlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes (TWO 1977)</li> <li>▪ Technische Weisungen für die Konstruktion und Bemessung von Schutzbauten (TWK 1994)</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Technische Weisungen für die Erneuerung von Anlagen und speziellen Schutzräumen (TWE 1997 Anlagen)</li> </ul>

BZG	ZSV	Erläuterungen
<p><b>Artikel 57</b> Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Besitzer und Besitzerinnen haben dafür zu sorgen, dass die Schutzbauten <b><u>auf Anordnung des Bundes betriebsbereit</u></b> gemacht werden können.</p>	<p><b>Artikel 38</b> Die Eigentümer und Eigentümerinnen <b><u>unterhalten die Schutzbauten</u></b> nach Vorgaben des Bundesamtes.</p>	<p>Alle Schutzanlagen und Kulturgüterschutzräume müssen unterhalten werden und unterstehen der periodischen Anlagekontrolle (PAK) bzw. der periodischen Schutzraumkontrolle (PSK). Vergl.: PAK Wegleitung 1999 PSK Wegleitung 1996</p>
	<p><b>Artikel 39</b> Schutzbauten dürfen nur so weit zivilschutzfremd genutzt werden, als sie spätestens unmittelbar nach einem <b><u>Entscheid zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt</u></b> betriebsbereit gemacht werden können.</p>	<p>Vergl. „Aufwuchs“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Artikel 4 Buchstabe e. BZG: „Sicherstellung einer zeit- und lagegerechten Bereitschaft sowie der personellen und materiellen Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte.“</li> <li>▪ Leitbild Bevölkerungsschutz vom 17. Oktober 2001 (LBBS): „Im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt zeit- und lagegerechte Erhöhung der Bereitschaft, der Verfügbarkeit und der Durchhaltefähigkeit der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes.“</li> <li>▪ Konzept „Aufwuchs im Bevölkerungsschutz für den bewaffneten Konflikt“ (in Bearbeitung): „Im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt zeit- und lagegerechte Erhöhung der Bereitschaft der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes.“</li> </ul>

BZG	ZSV	Erläuterungen
	<p><b>Artikel 39</b> Schutzbauten dürfen nur so weit <b>zivilschutzfremd</b> genutzt werden, als sie spätestens unmittelbar nach einem Entscheid zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt betriebsbereit gemacht werden können.</p>	<p>In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass bauliche Veränderungen, welche die zivilschutzmässige Verwendung beeinträchtigen, nicht gestattet sind. Für die Vornahme von Einbauten ist die Bewilligung des für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Amtes einzuholen. Im Übrigen sind u.a. auch die einschlägigen Vorschriften bau- und feuerpolizeilicher Natur wie auch Regelungen betreffend Arbeitssicherheit und den Umweltschutz zu beachten.</p> <p>Die zivilschutzfremde Nutzung darf die PAK für Schutzanlagen bzw. die PSK für Kulturgüterschutzräume nicht beeinflussen oder verunmöglichen.</p> <p>Welche Schutzanlagen einer zivilschutzfremden Nutzung zugeführt werden können, muss im Einzelfall durch den Kanton festgelegt werden.</p> <p>Vergl.: "Weisungen des BZS über die Verwendung von Anlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes, von öffentlichen Schutzräumen sowie von Zivilschutzmaterial für zivilschutzfremde Zwecke" (ist vom BABS zu überarbeiten)</p>
<p><b>Artikel 71 Absatz 2</b> <sup>2</sup> Er trägt die <b>anerkannten Mehrkosten</b> für die Erstellung, Ausrüstung, Erneuerung sowie Umnutzung oder Aufhebung von <b>Schutzanlagen</b> und <b>Kulturgüterschutzräumen</b>.</p>		<p>Von den Kosten einer Schutzanlage bzw. eines Kulturgüterschutzraumes werden abgezogen die allfälligen Kosten für die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Normalfundation und die angrenzenden Kellerwände,</li> <li>▪ Infrastrukturanschlüsse,</li> <li>▪ Umgebungsarbeiten, welche ohne Schutzanlage anfallen würden,</li> <li>▪ baulichen und technischen Zusatzmassnahmen, welche von den Forderungen der technischen Weisungen abweichen,</li> <li>▪ Aufwendungen gemäss Artikel 71 Absatz 5 BZG</li> </ul> <p>Die verbleibenden Kosten entsprechen den anerkannten Mehrkosten.</p>

BZG	ZSV	Erläuterungen
<p><b>Artikel 71 Absatz 2</b>  <sup>2</sup> Er trägt die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung, Ausrüstung, Erneuerung sowie <b>Umnutzung</b> oder Aufhebung von Schutzanlagen und Kulturgüterschutzräumen.</p>		<p>Die Aufhebung einer Schutzanlage oder eines Kulturgüterschutzraumes liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Der Umbau einer aufgehobenen Schutzanlage oder eines Kulturgüterschutzraumes in einen Schutzraum fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Die sich ergebenden Umbau- und Herrichtungskosten sind von der Bauherrschaft zu tragen. Hierfür können vollumfänglich Ersatzbeiträge eingesetzt werden. In diesem Fall geht nur der Rückbau, wenn überhaupt erforderlich, der nicht mehr benötigten Einrichtungen zu Lasten des Bundes.</p>
<p><b>Artikel 71 Absatz 2</b>  <sup>2</sup> Er trägt die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung, Ausrüstung, Erneuerung sowie Umnutzung oder <b>Aufhebung</b> von Schutzanlagen und Kulturgüterschutzräumen.</p>		<p>Die Höhe der anerkannten Mehrkosten wird von Fall zu Fall so bestimmt, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden. Grundsätzlich werden unter diese Mehrkosten alle Aufwendungen subsumiert, die sich aus dem Entfernen und fachgerechten Entsorgen der weisungsbedingten Installationen ergeben, nicht aber jene für den Rückbau der Rohbaubsubstanz.</p>